

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Gemeindeteiles Osterwaal-Süd

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch - BauGB vom 08.12.1986
(BGBL. I S.2191) i.V. mit Art. 23 GO (GVBl 1978 S. 353) erläßt der Markt
Au i.d.Hallertau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom
19.11.1990 AZ: 53-610-100/3 als unbedenklich bezeichnete Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteile Osterwaal-Süd werden
gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 ersichtlichen Darstellungen
festgelegt.

Der Lageplan vom 26.06.1990 ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Marktgemeinderates Au i.d.
Hallertau vom 26.06.1999 und vom 18.09.1990.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche
Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet
des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitpla-
nung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufge-
stellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben
nach § 30 BauGB.

§ 3

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 15 BauGB wird als Zusatz folgendes festgelegt:

1. Im Süden der Baugrundstücke ist ein 10 m breiter Grundstücksstreifen von
einer Bebauung freizuhalten und bis spätestens 2 Jahre nach Bezugsfertig-
keit der Bauvorhaben mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu be-
pflanzen.
2. Im Rahmen der Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren sind für die Be-
pflanzung dieses Grundstücksstreifens mit den Bauanträgen Freiflächenge-
staltungspläne vorzulegen.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Au i.d.Hallertau, den 26.06.1990/18.09.1990

Markt Au i.d.Hallertau



(Widmann)
Bürgermeister